

Merkblatt zur Verantwortlichkeit bei Installationsteilen nach Nullung Schema III

Hintergrund

Das **Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)** hat in der Weisung 225.0824 (Art. 5) festgehalten, dass elektrische Niederspannungsinstallationen nach Nullung Schema I II nicht mehr den Anforderungen der **Art. 3 und 4 der SR 734.27 NIV** entsprechen.

Dieses Stand-der-Technik Papier richtet sich an die Mitglieder des **VSEK | ASCE** und bietet eine Vorlage, um Eigentümer von elektrischen Installationen über ihre Verantwortlichkeiten aufzuklären. Ziel ist es, die rechtlichen, technischen und sicherheitstechnischen Aspekte im Zusammenhang mit der Beibehaltung von Installationen nach Nullung Schema III zu verdeutlichen. In jedem Fall wird aber auf die aktuell gültige ESTI Weisung 225 verwiesen.

Verantwortlichkeiten des Eigentümers

Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen mit Installationsteilen nach Nullung Schema III sind verpflichtet, diese Anlagen schnellstmöglich zu sanieren. Aufgrund der klaren Einstufung durch das ESTI in der Weisung 225.0824, dass Installationen nach Nullung Schema III nicht den aktuellen Stand der Technik entsprechen, trägt der Eigentümer:

- Zivilrechtliche Verantwortung: für Schäden, die durch die Anlage entstehen
- Strafrechtliche Verantwortung: im Falle von Fahrlässigkeit oder Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften

In Ausnahmefällen, in denen eine Sanierung nach Bewertung der Nutzungsvoraussetzungen und der Verhältnismässigkeit unverhältnismässig erscheint, kann eine temporäre Beibehaltung solcher Installationsteile zulässig sein.

Einschränkungen der Beibehaltung

Die Beibehaltung von Installationsteilen nach Nullung Schema III ist nur unter folgenden Bedingungen vertretbar:

- **Vorübergehende Dauer**
 - Solche Installationen sollten nur beibehalten werden, wenn eine klare zeitliche Begrenzung vorgesehen ist.
- **Unveränderte Nutzungsvoraussetzung**
 - Die Nutzungsvoraussetzungen dürfen sich nicht geändert haben. Die Bewertung der Nutzungsverhältnisse liegt vor und kommt zum selben Schluss.
- **Klarheit über Verantwortlichkeiten:**
 - Der Eigentümer muss schriftlich bestätigen, dass er sich der Risiken und Pflichten bewusst ist.

Aussagen zur Beibehaltung

Beibehaltung zulässig:

Installationen nach Nullung Schema III können beibehalten werden, wenn die **Nutzungsvoraussetzungen** erfüllt sind und eine Bewertung des Eigentümers zeigt, dass eine Sanierung unverhältnismässig wäre.

Beibehaltung unzulässig:

Installationen müssen saniert werden, wenn sich die Nutzungsvoraussetzungen geändert haben. Die Verhältnismässigkeit muss in einem solchen Fall nicht bewertet werden. Es ist kein Sicherheitsnachweis inkl. Messprotokoll auszustellen.

Bestätigung des Eigentümers / des Vertreters des Eigentümers

Der Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er:

1. **Die Risiken und Verantwortlichkeiten vollständig verstanden hat**, die mit der Beibehaltung von Installationsteilen nach Nullung Schema III verbunden sind
2. **Vom Elektro-Sicherheitsberater informiert wurde** über die Inhalte der ESTI-Weisung 225.0824 sowie die technischen und rechtlichen Konsequenzen. Diese Weisung ist kostenlos auf der Homepage des ESTI abrufbar. Das er über die verkürzte Kontrollperiode unterwiesen worden ist.
3. **Bewusst von einer Sanierung absieht**, obwohl das Sicherheitsniveau der elektrischen Installationen dies erfordert.

Eigentümerangaben / des Vertreters des Eigentümers

Firma:

Name:

Vorname:

Datum:

Unterschrift: